

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung

Der Landtag hat am 4. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ausnahmsweise auch an“ gestrichen und die Wörter „soweit die Beamten und Angestellten“ durch die Wörter „soweit sie“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die organisatorische und technische Entwicklung oder die anderweitige Beschaffung sowie die Bereithaltung und die Nutzung der zur Erfüllung seiner in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben benötigten IT-Struktur zählt zu den Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbands.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Kommunale Versorgungsverband kann zur Aufgabenerledigung Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, auch außerhalb des Landes, eingehen, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung diese berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und dem Wortlaut folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Personal beschäftigen, welches bereits in der Beihilfeumlagegemeinschaft des Kommunalen Versorgungsverbands geführt wurde.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds kann von Bedingungen, insbesondere von der Zahlung eines Ausgleichsbetrags, abhängig gemacht werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 ist zu verlangen, dass ein Pflichtmitglied die Zahlung des Ausgleichsbetrags nach § 8 Absatz 3 gewährleistet, oder dass hierfür in anderer Weise ausreichend Sicherheit geleistet wird. Das Nähere regelt die Allgemeine Satzung.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die freiwillige Mitgliedschaft endet durch

1. Auflösung des Mitglieds,

2. Kündigung oder

3. Vereinbarung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Mitglied aus dem Kommunalen Versorgungsverband aus. Die Kündigung ist auf den Schluss eines Haushaltsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren zulässig. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein freiwilliges Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband nicht nachkommt oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 nicht mehr erfüllt.“

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Beschäftigten bleiben Angehörige, wenn sie nach ihrem Ausscheiden

Anspruch auf Versorgung oder Anspruch oder Anwartschaft auf

1. Ehrensold,
2. Betriebsrente nach § 2 des Betriebsrentengesetzes oder
3. Altersgeld

aus dem Rechtsverhältnis zu einem Mitglied haben. Ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen werden mit Beginn der Anspruchsberechtigung Angehörige. Anspruchsberechtigte eines neu aufgenommenen Mitglieds können als Angehörige aufgenommen werden; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden die in § 6 Absatz 2 bezeichneten Angehörigen beim Ausscheiden des Mitglieds aus dem Kommunalen Versorgungsverband nicht von einem anderen Dienstherrn, Arbeitgeber oder Versorgungsträger übernommen, bleiben sie weiterhin Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands. In diesem Fall sowie in Fällen nach Absatz 2 hat der Kommunale Versorgungsverband einen angemessenen Ausgleichsbetrag festzusetzen, den das Mitglied an den Kommunalen Versorgungsverband zu leisten hat. Das Nähere regelt die Allgemeine Satzung.“

6. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „den Angehörigen“ gestrichen.

7. § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner gewährt er Alters- und Hinterbliebenengeld nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „dauernde Dienstunfähigkeit“ durch die Wörter „Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt und vor den Wörtern „zu verwenden“ die Wörter „oder im Rahmen einer begrenzten Dienstfähigkeit“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Wird die Dienstunfähigkeit erst nach erfolgter Zuruhesetzung nachgewiesen, trägt der Kommunale Versorgungsverband das Ruhegehalt ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband erfolgt ist.“
- c) In Satz 3 wird vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.

9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder, wenn eine solche nicht festgesetzt ist, vor Erreichen des 65. Lebensjahres“ gestrichen.
- b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Landrat, hauptamtlicher Bürgermeister oder Beigeordneter“ durch die Wörter „kommunaler Wahlbeamter auf Zeit“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen während eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung für eine Laufbahn und dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst und“
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „der Mitglieder“ durch die Wörter „im Sinne von § 6 Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Wörter „und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen während eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung für eine Laufbahn“ eingefügt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeinen“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 9 Satz 2 Alternative 2 findet keine Anwendung.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei der Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen ist der Kommunale Versorgungsverband Beihilfestelle und bei der Gewährung von Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld ist der Kommunale Versorgungsverband sowohl Festsetzungs- als auch Zahlstelle.“

12. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands“ die Wörter „oder für Beamte auf Widerruf“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Versorgungsbezüge oder Teile davon sowie Kapitalabfindungen, die von einem Mitglied einem

Dritten für Angehörige, frühere Angehörige oder für Beamte auf Widerruf aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder mit Zustimmung des Kommunalen Versorgungsverbands zu erstatten sind, trägt der Kommunale Versorgungsverband.“

13. § 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder werden vom Innenministerium aus den Organen und den Angehörigen im Sinne von § 6 Absatz 1 der Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands berufen, und zwar zwölf Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände, ein Mitglied auf Vorschlag der Krankenkassen, ein Mitglied auf Vorschlag des Sparkassenverbands Baden-Württemberg sowie ein Mitglied im Benehmen mit den freiwilligen Mitgliedern des Kommunalen Versorgungsverbands.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden § 34 Absatz 1, mit Ausnahme von Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 7, sowie § 34 Absatz 3 und die §§ 36 bis 41, mit Ausnahme der Frist in § 38 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1, der Gemeindeordnung (GemO) entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und des Verwaltungsausschusses“ gestrichen.

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Wirtschaftsführung des Kommunalen Versorgungsverbands finden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die für die Wirtschaft der Landkreise geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass

1. der Haushaltsplan und der Jahresabschluss nicht auszulegen sind,
2. kein Gesamtabschluss zu erstellen ist,
3. das Innenministerium von der Verpflichtung zur Finanzplanung freistellen kann, wenn diese weder für die Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt wird,
4. das Innenministerium von der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich freistellen kann, sofern ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach § 80 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GemO nicht möglich ist und die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption durch Vorlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von einem unabhängigen Aktuar im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung belegt wird,
5. entgegen § 80 Absatz 3 Satz 3 GemO der Ausweis einer Nettoposition (negatives Basiskapital) zulässig ist und, sofern eine solche aus-

gewiesen wird, abweichend von § 25 Absatz 3 und 4 der Gemeindehaushaltsverordnung verbleibende Fehlbeträge nicht vorgetragen werden, sondern direkt mit der Nettoposition zu verrechnen sind und

6. die Regelungen zur Mindestliquidität nach der Gemeindehaushaltsverordnung nicht angewandt werden müssen.

Den Mitgliedern ist ein Bericht über die wichtigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres mit einer Vermögensübersicht zur Verfügung zu stellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kommunale Versorgungsverband kann im Rahmen seiner Zweckbestimmung Vermögen ansammeln. Es müssen Wertpapiere oder liquide Mittel in Höhe von mindestens einem Sechstel der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im letzten Haushaltsjahr (Mindestvermögen) vorhanden sein.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anlage des Vermögens, welches das Mindestvermögen nach Absatz 2 Satz 2 übersteigt, gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist regelmäßig durch einen unabhängigen sachverständigen Dritten nachzuweisen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4. In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5“ ersetzt. Satz 3 wird aufgehoben.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeinen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Sparkassen, der Sparkassenverband Baden-Württemberg und die LBS Landesbausparkasse Südwest haben dem Kommunalen Versorgungsverband die jeweiligen Versorgungsaufwendungen zuzüglich Verwaltungskosten zu erstatten.“

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt auch für Beihilfeaufwendungen an Versorgungsempfänger, sofern die jeweilige Einrichtung hierfür keine allgemeine Umlage nach Satz 1 leistet.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeinen“ und in Absatz 2 Satz 3 vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird vor dem Wort „Satzung“ jeweils das Wort „Allgemeinen“ eingefügt.

18. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 1 a Absatz 2 Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „1. Oktober 2015“ durch die Angabe „12. Dezember 2019“ ersetzt.

19. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Kommunalen Versorgungsverbands oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und fünfzehn weiteren Mitgliedern. Jedes weitere Mitglied hat einen Stellvertreter. Sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter werden aus den Organen der Mitglieder der Zusatzversorgungskasse, acht Mitglieder und acht Stellvertreter aus dem Kreis der Pflichtversicherten berufen. Das Nähere regelt die Satzung für die Zusatzversorgungskasse.“

20. § 34 Absatz 3 wird aufgehoben.

21. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

22. § 37 wird aufgehoben.

23. In § 39 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „alle“ durch die Wörter „die jeweiligen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

In Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 194), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) geändert worden ist, wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

In § 64 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Oktober 2020 (GBl. S. 827) geändert worden ist, wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 12, der mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

(2) Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.